

Coronavirus-Pandemie

Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 auf die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Hochschulbetrieb werden nach § 37 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und auch das Sommersemester 2021 bei der nach § 37 Abs.1 Satz 1 JAPO für den Freiversuch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt. Die Regelung gilt sowohl für Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im achten Fachsemester befunden haben, als auch für Studierende, die sich derzeit noch in einem früheren Semester befinden. Dies bedeutet, dass das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 auch bei einer Anmeldung zum Freiversuch in einem künftigen Prüfungstermin nicht mitgerechnet werden. Einen rückwirkenden Charakter hat die Regelung nicht, d.h. Prüfungsteilnehmer, deren letzte Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung im Freiversuch in dem unmittelbar auf das Wintersemester 2019/2020 folgenden Prüfungstermin EJS 2020/1 bestand und für die sich insoweit die Einschränkungen ab dem Sommersemester 2020 noch nicht auswirken konnten, erhalten dadurch keine zusätzliche Möglichkeit, den Freiversuch abzulegen.

Wegen der fortbestehenden Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Hochschulbetrieb auch im Wintersemester 2021/2022 ist beabsichtigt, ebenso wie die Regelungen zur individuellen Regelstudienzeit und zu Prüfungen im Bayerischen Hochschulgesetz auch die Regelung in § 37 Abs. 6 JAPO auf dieses Semester zu erstrecken.

Dies bedeutet, dass auch das Wintersemester 2021/2022 nicht auf die für den Freiversuch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung maßgebliche Fachsemesterzahl angerechnet wird.

Die hierfür erforderliche Anpassung von § 37 Abs. 6 JAPO wird rechtzeitig erfolgen.